

Eigenerklärung zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2022

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei

1. der Lieferung,
2. der Erbringung von Bauleistungen und
3. der Erbringung von Dienstleistungen.

Folgende Waren und Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:

1. Bekleidung, zum Beispiel Arbeitsbekleidung, Uniformen;
2. Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;
3. Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
4. Spielwaren;
5. Naturkautschuk-Produkte, zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen;
6. Lederwaren;
7. Produkte aus Holz;
8. Natursteine;
9. Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden oder wurden?

- Ja
 Nein

Falls ja, ist folgende Erklärung erforderlich:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter Beachtung der in § 13 Abs. 1 TVergG LSA genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, gemäß § 16 TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann.

Soweit Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem/den Nachunternehmern zu vereinbaren.

Firmenstempel, Datum

Unterschrift des Bieters/ der Bieterin